



# **Freie und Hansestadt Hamburg**

**Finanzbehörde**

**Bezirksverwaltung**

**Rechts- und Fachaufsicht über Anliegerbeiträge**

## **Regelwerk**

**Behandlung von Gesellschaften bürgerlichen  
Rechts im Abgabenrecht**

**RW 4**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b><u>DEFINITION UND RECHTSGRUNDLAGE.....</u></b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b><u>WANN LIEGT EINE GBR VOR? .....</u></b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b><u>VERÄNDERUNGEN INNERHALB DER GBR .....</u></b>	<b>5</b>
3.1	Ausscheiden eines Gesellschafters	5
3.2	Eintritt eines neuen Gesellschafters	5
3.3	Gesellschafterwechsel	5
3.4	Tod eines Gesellschafters	5
3.5	Auflösung und Liquidation der GbR	5
<b>4</b>	<b><u>RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER GBR - ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG</u></b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b><u>FESTSETZUNG DER ABGABENFORDERUNG .....</u></b>	<b>6</b>
5.1	Feststellung aller Gesellschafter der GbR	6
5.2	Feststellung des vertretungsberechtigten Gesellschafters	7
5.3	Adressierung des Festsetzungsbescheides	7
5.3.1	Vertretungsberechtigter Gesellschafter ist bekannt	7
5.3.2	Vertretungsberechtigter Gesellschafter ist nicht bekannt	8
5.3.3	„Schrotschuss - Prinzip“	8
<b>6</b>	<b><u>HAFTUNGSBESCHEIDE.....</u></b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b><u>WIDERSPRUCHSVERFAHREN.....</u></b>	<b>10</b>

<b>8</b>	<b><u>BILLIGKEITSMABNAHMEN.....</u></b>	<b>10</b>
8.1	Billigkeitsmaßnahmen bei einer GbR (keine Ehegatten)	11
8.2	Billigkeitsmaßnahmen bei einer Ehegatten - GbR	11
<b>9</b>	<b><u>ANLAGEN - AUSZÜGE AUS DEN GESETZESTEXTEN.....</u></b>	<b>12</b>
9.1	Bürgerliches Gesetzbuch	12
9.2	Grundbuchordnung	12
9.3	Handelsgesetzbuch	12
9.4	Abgabenordnung	13
9.5	Hamburgisches Abgabengesetz	13

## GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

### 1 Definition und Rechtsgrundlage

(1) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist die Grundform der Personengesellschaften. Sie ist ein Zusammenschluss von mehreren Personen zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks. Die GbR ist in den §§ 705 – 740 BGB geregelt und wird daher auch als BGB-Gesellschaft bezeichnet. Sie gilt nicht als eigenständige juristische Person.

(2) Zur Gründung einer GbR sind mindestens zwei Personen erforderlich. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sowie solche (nichtrechtsfähigen) Personenzusammenschlüsse, die im Rechtsverkehr unter ihrer Firma als geschlossene Einheit auftreten, sein.

(3) Der Gesellschaftsvertrag kann ausdrücklich aber auch formlos, also stillschweigend, abgeschlossen werden. Die Gründung einer GbR unterliegt keinem Publizitätserfordernis. Insbesondere kann die GbR nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

### 2 Wann liegt eine GbR vor?

(1) Es handelt sich um eine GbR bei nachfolgenden Konstellationen:

- Eintrag einer GbR mit eigenem Namen im Grundbuch (XYZ - Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
- Eintrag des Zusatzes „in Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ nach der Aufzählung von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen (auch bei Eheleuten).

(2) Fehlt der Zusatz GbR, liegt eine GbR nicht vor. Das ist z.B. der Fall, wenn

- ideelle Miteigentumsanteile (z.B. ½ Miteigentumsanteil, je zur Hälfte),
- Ehegatten (ohne Zusatz in GbR, eine „unechte Ehegatten - GbR“ gibt es nicht!) oder
- Erbengemeinschaften

eingetragen sind. Sollten noch Zweifel bestehen, ist die Rechts- und Fachaufsicht hinzuzuziehen.

### **3 Veränderungen innerhalb der GbR**

Da die GbR als Personengesellschaft eng mit Ihren Gesellschaftern verflochten ist, hat eine Veränderung des Personenbestandes innerhalb der GbR nach den gesetzlichen Vorgaben entscheidende Auswirkungen auf ihren Bestand.

#### **3.1 Ausscheiden eines Gesellschafters**

(1) Für das aktive Ausscheiden aus einer GbR sind diverse Gründe vorstellbar, z.B. durch

- Kündigung,
- Ausschließung (durch die anderen Gesellschafter) oder
- nach einer einvernehmlicher Trennung.

(2) Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat grundsätzlich die Auflösung der GbR zur Folge, es sei denn es ist etwas anderes (im Gesellschaftervertrag) geregelt. Wird die GbR fortgeführt, ist von einer entsprechenden Regelung auszugehen. Der ausscheidende Gesellschafter haftet für weitere fünf Jahre für vor seinem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten der GbR (sog. Nachhaftung § 736 Abs. 2 BGB i.V. m. § 160 Abs. 1 HGB).

#### **3.2 Eintritt eines neuen Gesellschafters**

Der Eintritt eines neuen Gesellschafters erfolgt durch Abschluss eines Vertrages. Die Identität der GbR verändert sich hierdurch nicht. Nach neuer Rechtslage haften die neuen Gesellschafter auch für Altverbindlichkeiten.

#### **3.3 Gesellschafterwechsel**

Ein Gesellschafterwechsel (gleichzeitiges Ein- und Ausscheiden zweier Gesellschafter), z.B. durch Abtretung ist möglich. Die Identität der GbR wird hierdurch nicht berührt.

#### **3.4 Tod eines Gesellschafters**

Der Tod eines Gesellschafters hat grundsätzlich die Auflösung der GbR zur Folge, es sei denn, zwischen den Gesellschaftern ist für diesen Fall die Fortsetzung der GbR vereinbart worden oder der Erbe tritt anstelle des Verstorbenen der GbR bei (Fortsetzungsklausel).

#### **3.5 Auflösung und Liquidation der GbR**

Ist eine freiwillige Auflösung durch die Gesellschafter beschlossen worden oder wird die GbR von Gesetzes wegen aufgelöst, erfolgt die Auseinandersetzung (Liquidation) der GbR.

Sind die Modalitäten dazu nicht im Gesellschaftervertrag geregelt worden, richtet sich die Liquidation nach den §§ 732 ff, 741 ff. BGB. Danach läuft das Verfahren wie folgt ab:

- Zunächst sind die laufenden Geschäfte der GbR abzuwickeln und die Schulden der GbR zu tilgen;
- sodann sind den Gesellschaftern ihre Einlagen zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen und die der GbR zum Gebrauch überlassenen Gegenstände an die Gesellschafter zurückzugeben,
- schließlich wird das noch verbliebene Vermögen der GbR unter den Gesellschaftern im Verhältnis der Gewinnanteile verteilt.

Mit Abschluss der Liquidation ist die Gesellschaft erloschen und existiert nicht mehr.

#### **4 Rechtspersönlichkeit der GbR - Änderung der Rechtsprechung**

Nach dem Urteil des BGH vom 29.01.2001 - II ZR 331/00 - kann die GbR eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sofern sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Somit kann sie auch klagen und verklagt werden.

#### **5 Festsetzung der Abgabeforderung**

Als Konsequenz dieser höchstrichterlichen Entscheidung kann nicht mehr an der früheren Praxis festgehalten werden, nach der die Abgabeforderung gegen einen der Gesellschafter als natürliche Person mit gesamtschuldnerischer Haftung festgesetzt worden ist. Ein Bescheid gegen einen beliebigen Gesellschafter als natürliche Person entfaltet keinerlei Wirkung, da die natürliche Person nicht Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte des Grundstücks ist (bestätigt u.a. durch VGH Mannheim, Beschluss vom 20.09.2006 - 2 S 1755/06). Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte ist allein die GbR. Der Bescheid ist deshalb gegen die GbR selbst zu richten. Dies geschieht i.d.R. gegen einen vertretungsberechtigten Gesellschafter. Ist nicht bekannt, wer der vertretungsberechtigte Gesellschafter ist, ergeht gegen jeden der aus dem Grundbuch ersichtlichen Gesellschafter ein Bescheid, mit der Folge, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine vertretungsberechtigte Person „getroffen“ wird (Schrottschussprinzip).

##### **5.1 Feststellung aller Gesellschafter der GbR**

(1) Welche Personen zu der GbR jeweils gehören, war bislang nicht eindeutig feststellbar. Ein amtliches Register hierüber, ähnlich einem Handelsregister, existiert nicht. So waren in der Regel nur die Gesellschafter der GbR aus dem Grundbuch zu erkennen, die zum Zeitpunkt der Grundbucheintragung Gesellschafter der GbR waren. Ein Gesellschafterwechsel musste nicht „nachgetragen“ werden.

(2) Mit der Änderung von § 47 Grundbuchordnung zum 18.08.2009 wurde für neu einzutragende GbRs diesem Problem Rechnung getragen. Seit dem sind neben dem Namen der GbR (soweit vorhanden) auch alle Gesellschafter in das Grundbuch einzutragen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Eintragungen im Grundbuch (spätestens ab diesem Zeitpunkt) korrekt sind.

## **5.2 Feststellung des vertretungsberechtigten Gesellschafters**

(1) Nach den gesellschaftsrechtlichen Prinzipien ist eine GbR verpflichtet, über zumindest einen vertretungsberechtigten Vertreter zu verfügen, der als Organ dient (Prinzip der Selbstorganschaft). Wird willentlich eine GbR gegründet, wird i.d.R. ein vertretungsberechtigter Gesellschafter vorhanden sein. Bildet jedoch eine Personenmehrheit „unwissentlich“ eine GbR, wird kein vertretungsberechtigter Gesellschafter vorhanden sein. Dies trifft oftmals auf eine GbR zu, die nur aus Ehegatten besteht. Dann liegt allerdings ein Organverschulden vor, und die Gesellschafter müssten sich auf einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einigen.

(2) Üblicherweise ist der vertretungsberechtigte Gesellschafter nicht aus dem Grundbuch erkennbar und auch nicht aus anderen Gründen bekannt. Daher sind beim Vorliegen einer GbR vor der Abgabefestsetzung alle Gesellschafter anzuschreiben und unter Setzung einer Frist von zwei Wochen zur Aufgabe des vertretungsberechtigten Gesellschafters aufzufordern. Dieses Verfahren müsste auch bei einer Ehegatten - GbR angewendet werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte aber grundsätzlich bei einer Ehegatten - GbR auf die vorherige Anfrage verzichtet und beiden Eheleuten als Vertreter der GbR nach dem „Schrotschuss - Prinzip“ je ein Bescheid erteilt werden. Für die Anfrage ist der PC-Vordruck „GBR-Anfrage“ zu verwenden.

(3) Wird trotz Aufforderung kein vertretungsberechtigter Gesellschafter benannt, wird das „Schrotschuss - Prinzip“ angewandt.

## **5.3 Adressierung des Festsetzungsbescheides**

Der Beitragsbescheid ist an die Gesellschafter und nicht an die natürlichen Personen zu richten. Dabei sind drei Konstellationen zu unterscheiden. (Beispiel-GbR aus natürlichen Personen Hans Mustermann, Paul Müller und Christian Schmidt, die im Grundbuch eingetragen ist.)

### **5.3.1 Vertretungsberechtigter Gesellschafter ist bekannt**

Soweit ein vertretungsberechtigter Gesellschafter bekannt ist, ist nur an diesen ein Festsetzungsbescheid mit folgender Adresszeile zu richten:

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

**Mit GbR-Namen:**

*An die XYZ-Gesellschaft bürgerlichen Rechts,  
vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter  
Hans Mustermann  
Privatanschrift (oder soweit vorhanden Geschäftsanschrift der GbR)*

**Ohne GbR-Namen:**

*An die Gesellschaft bürgerlichen Rechts  
bestehend aus den Gesellschaftern  
Hans Mustermann, Paul Müller, Christian Schmidt,  
vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter  
Hans Mustermann  
Privatanschrift (oder soweit vorhanden Geschäftsanschrift der GbR)*

**5.3.2 Vertretungsberechtigter Gesellschafter ist nicht bekannt**

(1) Soweit sich die GbR einen Namen gegeben hat und trotz Aufforderung kein vertretungsberechtigter Gesellschafter bekannt ist, ist an **jeden** der drei Gesellschafter ein Bescheid mit folgender Adresszeile zu richten:

*An die XYZ-Gesellschaft bürgerlichen Rechts,  
vertreten durch den Gesellschafter  
Hans Mustermann  
Privatanschrift*

(2) Am Ende des Beitragsbescheides wird folgender Text angefügt:  
„Gleichlautende Bescheide sind auch den anderen Gesellschaftern zugegangen. Der festgesetzte Beitrag ist aber nur einmal fällig.“

**5.3.3 „Schrotschuss - Prinzip“**

(1) Soweit kein GbR - Name vorhanden ist und trotz Aufforderung kein vertretungsberechtigter Gesellschafter bekannt ist, ist an **jeden** der drei Gesellschafter ein Bescheid mit folgender Adresszeile zu richten:

*An die Gesellschaft bürgerlichen Rechts  
bestehend aus den Gesellschaftern  
Hans Mustermann, Paul Müller, Christian Schmidt,  
vertreten durch den Gesellschafter  
Hans Mustermann  
Privatanschrift*

(2) Am Ende des Beitragsbescheides wird folgender Text angefügt:

*„Gleichlautende Bescheide sind auch den anderen Gesellschaftern zugegangen. Der festgesetzte Beitrag ist aber nur einmal fällig.“*

(3) Im Kassenverfahren kann als Debitor die GbR als Bescheidempfänger eingegeben werden.

## **6 Haftungsbescheide**

(1) Zur Minimierung der Ausfallrisiken gegen die Gesellschaft und zum Durchgriff auf die Gesellschafter als natürliche Personen, sollte nach dem Beitragsbescheid zusätzlich ein Haftungsbescheid gegen **alle** Gesellschafter erlassen werden. Haftungsbescheide können über § 4 Abs. 1 Nr. 2 Hamburgisches Abgabengesetz nach § 191 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) i.V.m. §§ 128, 129 Handelsgesetzbuch (HGB) erlassen werden. Nach §§ 128, 129 HGB haften die Gesellschafter persönlich und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (akzessorische Haftung). § 128 HGB umfasst als haftungsbegründende Norm auch abgabenrechtliche Nebenforderungen. Hierunter fallen Säumniszuschläge oder Stundungs- und Aussetzungszinsen sowie Mahnkosten, die vor Erlass des Haftungsbescheides angefallen sind und bis zur endgültigen Begleichung der Forderung noch entstehen werden.

(2) Nach dem Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 06.02.2008 - 2 Bs 284/07 ist der Erlass eines Haftungsbescheides jedoch nur innerhalb der jeweiligen Festsetzungsfrist der Ursprungsforderung zulässig; für den Festsetzungs- und den Haftungsbescheid gelten die gleichen Verjährungsfristen.

(3) Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes sind Haftungsbescheide (an alle Gesellschafter) jedoch erst zu erlassen, wenn die Forderung nicht oder nicht vollständig beglichen wird. Deshalb ist der Zahlungseingang durch Wiedervorlage (Erschließungs- und Ausbaubeiträge, Ausgleichsbeträge, Innovationsabgaben nach 6 Wochen, Sielbau- und Sielanschlussbeiträge nach 3 Monaten und 2 Wochen) zu überwachen; dabei gilt eine aus subjektiven Billigkeitsgründen bewilligte Verrentung oder Stundung, soweit die Raten gezahlt werden, nicht als Zahlungsrückstand. Sind Zahlungsrückstände zu verzeichnen, ist auch gegen diejenigen Gesellschafter, die keinen Stundungs- bzw. Verrentungsbescheid erhalten haben, ein Haftungsbescheid zu erlassen. Dabei ist die Verjährungsfrist zu beachten (für Altfälle).

(4) Um Beitragsausfälle zu vermeiden, sind bei Festsetzungen im Verjährungsjahr gleichzeitig mit den Festsetzungsbescheiden Haftungsbescheide zu erlassen.

(5) Der Haftungsbescheid selbst hat allerdings zunächst nur deklaratorische Wirkung; d.h., er darf noch keine Zahlungsaufforderung enthalten. Nach dem Nachrangprinzip der persönlichen Haftung kann eine Zahlungsaufforderung erst dann ergehen, wenn eine Vollstreckung gegen die GbR fehlgeschlagen ist oder wenn von vornherein keine diesbezügliche Erfolgsaussicht besteht. Der Sachstand der Vollstreckung ist durch Wiedervorlage zu überwachen.

Rechtsgrundlage für die Zahlungsaufforderung ist § 219 S.1 AO. Liegen die Voraussetzungen des § 219 AO bei Erlass des Haftungsbescheides bereits vor (GbR kann die Forderung nicht begleichen), so kann die Zahlungsaufforderung mit dem Haftungsbescheid verbunden werden. Der Haftungsbescheid und die (spätere) Zahlungsaufforderung sind an die Gesellschafter als natürliche Personen unter ihrer Privatanschrift zu adressieren:

*Herrn Hans Mustermann  
Privatanschrift*

(6) Für die verschiedenen Beitragsarten stehen auf dem Gruppenlaufwerk Vordrucke zum Thema GbR-Haftungsbescheid und GbR-Zahlungsaufforderung zur Verfügung.

## **7 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen den Festsetzungsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Die Einzelheiten regelt das Regelwerk RW 2 (Widerspruchsverfahren, Aussetzung der Vollziehung).

(2) Bei einer Festsetzung gegen den geschäftsführenden Gesellschafter ist nur dieser widerspruchsberechtigt. Nicht widerspruchsberechtigt ist ein Gesellschafter der GbR, der keinen Bescheid erhalten hat, weil der geschäftsführende Gesellschafter als Vertreter der GbR Bescheidadressat war. Der Widerspruch dieses Gesellschafters kann jedoch durch eine Vollmacht des geschäftsführenden Gesellschafters legitimiert werden.

(3) Wird dagegen nach dem Schrottschussprinzip festgesetzt, müssen alle Gesellschafter Widerspruch einlegen. Sofern auch nur ein Gesellschafter fehlt, könnte der Widerspruch von 611 als unzulässig zurückgewiesen werden. Alle für ein Grundstück angefallenen Widersprüche der GBR-Gesellschafter sind nach erfolgter Abhilfeprüfung gegenüber den Widersprechenden als ein einziges Widerspruchsverfahren an 611 abzugeben. In dem Vordruck zur Abgabe des Widerspruches ist die Bezeichnung der GBR einzutragen. Die einzelnen Widerspruchsschreiben sind gesammelt als Anlage dem Vordruck beizufügen. In der Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, ob alle Gesellschafter Widerspruch eingelegt haben oder welche Gesellschafter fehlen.

## **8 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Auf Antrag können für Abgabeforderungen gegenüber einer GbR Billigkeitsmaßnahmen in Form einer Stundung oder Verrentung gewährt werden. Die Einzelheiten richten sich analog (auch hinsichtlich der Betragsgrenzen) nach den Bestimmungen für natürliche Personen nach den Dienstanweisungen R 1/1996 - Billigkeitsregelungen und R 1/1995 - Verrentung.

(2) Handelt es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen (Firmen), ist die Vorgehensweise im Einzelfall mit der Fachaufsicht zu klären.

### **8.1 Billigkeitsmaßnahmen bei einer GbR (keine Ehegatten)**

(1) Grundlage für die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsmaßnahme ist das Vermögen der GbR. Liegen die Voraussetzungen auf Grund der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der GbR vor, und können die Raten aus dem Gesellschaftsvermögen beglichen werden, ist der GbR (bzw. dem geschäftsführenden Gesellschafter) ein Stundungs- bzw. Verrentungsbescheid zu erteilen. Um eventuelle künftige Beitragsausfälle zu vermeiden, sind gleichzeitig mit dem Stundungs- bzw. Verrentungsbescheid Haftungsbescheide ohne Zahlungsaufforderung an alle Gesellschafter zu versenden.

(2) Kann aus dem Gesellschaftsvermögen keine Ratenzahlung geleistet werden, sind den Gesellschaftern (soweit nicht zuvor z.B. wegen Festsetzung im Verjährungsjahr schon geschehen) Haftungsbescheide ohne Zahlungsaufforderung zu übersenden. Da ab dann die Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen haften, können die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gesellschafter Grundlage für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sein. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsmaßnahme vor, sind den Gesellschaftern als natürliche Personen Stundungs- bzw. Verrentungsbescheide zu erteilen. Als Schuldner ist eine geeignete Person auszuwählen, die in der Lage ist, die geforderten Raten zu begleichen.

### **8.2 Billigkeitsmaßnahmen bei einer Ehegatten - GbR**

(1) Grundlage für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch bei einer Ehegatten - GbR grundsätzlich das Gesellschaftsvermögen. I.d.R. besteht dieses jedoch nur aus dem Grundstück, das keinen Ertrag abwirft, der zur Begleichung von Ratenzahlungen ausreicht. Daher kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei einer Ehegatten - GbR sofort die Prüfung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der natürlichen Personen erfolgen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist einem der Ehegatten ein Stundungs- bzw. Verrentungsbescheid zu erteilen. Die Auswahl ist danach zu treffen, ob es sich (soweit bekannt) um den geschäftsführenden Gesellschafter oder diejenige Person handelt, die finanziell dazu in der Lage erscheint, die geforderten Raten zu begleichen („Hauptverdiener“).

(2) Gleichzeitig mit dem Stundungs- bzw. Verrentungsbescheid sind allen Gesellschaftern (soweit nicht zuvor z.B. wegen Festsetzung im Verjährungsjahr schon geschehen) Haftungsbescheide ohne Zahlungsaufforderung über die Forderung zu erteilen.

## **9 Anlagen - Auszüge aus den Gesetzestexten**

### **9.1 Bürgerliches Gesetzbuch**

#### **§ 705**

#### **Inhalt des Gesellschaftsvertrags**

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

### **9.2 Grundbuchordnung**

#### **§ 47**

(1) Soll ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, dass entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird.

(2) Soll ein Recht für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen werden, so sind auch deren Gesellschafter im Grundbuch einzutragen. Die für den Berechtigten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Gesellschafter.

### **9.3 Handelsgesetzbuch**

#### **§ 128**

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

#### **§ 129**

(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, so kann er Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft das Recht zusteht, das ihrer Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

(3) Die gleiche Befugnis hat der Gesellschafter, solange sich der Gläubiger durch Aufrech-

nung gegen eine fällige Forderung der Gesellschaft befriedigen kann.

(4) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

#### **9.4 Abgabenordnung**

##### **§ 191**

##### **Haftungsbescheide, Duldungsbescheide**

(1) Wer kraft Gesetzes für eine Steuer haftet (Haftungsschuldner), kann durch Haftungsbescheid, wer kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Vollstreckung zu dulden, kann durch Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden. Die Bescheide sind schriftlich zu erteilen. Die Anfechtung wegen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis außerhalb des Insolvenzverfahrens erfolgt durch Duldungsbescheid, soweit sie nicht im Wege der Einrede nach § 9 des Anfechtungsgesetzes geltend zu machen ist; bei der Berechnung von Fristen nach den § 3, § 4 und § 6 des Anfechtungsgesetzes steht der Erlass eines Duldungsbescheids der gerichtlichen Geltendmachung der Anfechtung nach § 7 Absatz 1 des Anfechtungsgesetzes gleich.

##### **§ 219**

##### **Zahlungsaufforderung bei Haftungsbescheiden**

Wenn nichts anderes bestimmt ist, darf ein Haftungsschuldner auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners ohne Erfolg geblieben oder anzunehmen ist, dass die Vollstreckung aussichtslos sein würde. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Haftung auf § 6 Absatz 1, 3 und 5, § 8 Absatz 3, § 40a Absatz 1 oder auf § 41 Absatz 2, 5 und 8 des Zollgesetzes beruht oder darauf, dass der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei begangen hat oder gesetzlich verpflichtet war, Steuern einzubehalten und abzuführen oder zu Lasten eines anderen zu entrichten.

#### **9.5 Hamburgisches Abgabengesetz**

##### **§ 4**

(1) Auf nichtsteuerliche öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Landesgesetzgebung unterliegen und von anderen Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg als den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht Bundesgesetze oder ein anderes Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg besondere oder inhaltsgleiche Vorschriften enthalten:

1. Aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht -
  - a) über das Steuerschuldverhältnis §§ 38, 44, 45 47,
  - b) über die Haftung § 77 Absatz 2,
2. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung -

über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 165 Absätze 1 und 2, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Absatz 1, § 171 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Textstelle "§ 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung" die Textstelle "§ 113 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung" tritt, und § 191,

3. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -

a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis § 218 Absatz 1, § 219 Satz 1, §§ 220 und 222, § 224 Absätze 1 und 2, §§ 225, 226 und 228 bis 232,

b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Absätze 1 und 2, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle der Textstelle "§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung" die Textstelle "§ 155 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung" tritt, § 237 Absätze 1, 2, 4 und 5 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle der Wörter "förmlichen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs" und "außergerichtlichen Rechtsbehelfs" das Wort "Widerspruch" und an die Stelle des Wortes "Einspruchsentscheidung" das Wort "Widerspruchsbescheid" treten, §§ 238 bis 240,

4. aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung -

über die Allgemeinen Vorschriften § 254 Absatz 2.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Ausgleichsbetrag nach § 154 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I 1997 Seite 2142, 1998 Seite 137) in der jeweils geltenden Fassung.